

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Radolfzeller Halsgerichts-Ordnung von 1506

Ruoff, Fritz

Karlsruhe i. B., 1912

2. Leibesstrafen

[urn:nbn:de:bsz:31-419934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-419934)

Tiroler und Radolfzeller Halsgerichtsordnung ist diese Strafe ausschließlich¹ auf Diebstahl angedroht und auch hier nur gegen Männer, während — wie erwähnt — Frauen bei Diebstahl die Strafe des Ertränkens traf. Die Diebstahlsstrafe, die in Radolfzell mit dem Strang vollzogen wurde, galt als schimpflich. In Anbetracht der Härte, die in absoluter Androhung der Todesstrafe bei Diebstahl lag, wurde gerade bei diesem Delikt das Freilassen ohne Urteil besonders häufig geübt, wie die Urfehdebriefe von Radolfzell zeigen; daß man sich aber nicht scheute, diese Strafe gelegentlich auch zu vollziehen, geht aus einem Urfehdebrief vom 20. IX. 1462 hervor, den die Frau eines »zu sin lib und leben mit dem strick« gerichteten Diebes ausgestellt hat.

Gegen Juden wurde bei Diebstahl (wie insbesondere auch bei schwerer Gotteslästerung) in den allemannischen Gebieten gelegentlich auch das Aufhängen an den Beinen als verschärfte Todesstrafe vollzogen².

Die Wahl einer der üblichen Todesstrafen sollte dem Richter nach der Tiroler und Radolfzeller Halsgerichtsordnung überlassen bleiben: bei Herrenverrat, Verleugnung christlichen Glaubens und Elternmord (Art. 18); in all diesen Fällen sollte auch das Vermögen der Gerichteten dem Zugriff des Richters d. h. der Stadt ausgesetzt sein.

Ebenso waren nach Art. 18 Selbstmörder mit Leib und Gut verfallen; die Strafe an ihnen wurde wohl, wie anderwärts, dadurch vollzogen, daß man den Leichnam verbrannte oder ins Wasser warf³.

2. Leibesstrafen

Wie ja alle absoluten Strafdrohungen der Radolfzeller Halsgerichtsordnung durch das Recht des Richtens nach Gnade die Bedeutung erhielten, daß sie nur als Höchstgrenzen aufgefaßt wurden, so ist auch in der Bestimmung, der Leib des Verbrechers solle verfallen sein (Art. 18) die Ermächtigung der Richter mitenthaltend, nach ihrem Er-

¹ Ebenso CCB., 185, 188.

² Osenbrüggen, V. B., 2. Hist. Einl. Kap. XV. Knapp, S. 533.

³ Vgl. Knapp, S. 533. Oberweis, L. O. f. Tirol 1526.

messen anstatt der Todesstrafe eine oder mehrere der gebräuchlichen Leibesstrafen zu vollziehen, wie auch Art. 19 dem richterlichen Ermessen überläßt, ob der Verbrecher »den tod oder annder Straf an dem Leibe verschuldt habe«¹. Leibesstrafe wahlweise mit Vermögensstrafe sieht die Halsgerichtsordnung vor für Bruch eines Anlobens (Art. 17), ausgenommen den Bruch von Urfehde (Art. 13), oder gelobten Friedens (Artikel 16), ferner für Entführung (Artikel 23) und Gotteslästerung (Artikel 24). Nur beim Meineid sind bestimmte Leibesstrafen vorgeschrieben: Das Abschneiden der Zunge und der zwei Schwurfinger. Im übrigen werden auch in Radolfzell die allgemein in Deutschland und insbesondere in den benachbarten Gebieten üblichen, meist verstümmelnden und zugleich schimpflichen Leibesstrafen verhängt worden sein, wie vor allem das Abhauen der Hand, Ohren- und Nasenabschneiden, Blenden, Brandmarken, durch die Zähne brennen, ferner die Züchtigung mit Ruten² und das sogenannte Schwemmen, das darin bestand, daß der Verurteilte mehrfach unter Wasser getaucht wurde³, jedoch ohne daß er erstickte, und das wohl gerade in Radolfzell, bei dessen Lage am Wasser, gebräuchlich gewesen sein mag. Zwei Leibesstrafen, das Zangenreißen und das Schleifen zur Richtstatt, das übrigens wohl weniger mit körperlichen Schmerzen als mit besonderer Schimpflichkeit verbunden war, sind schon mehrfach erwähnt worden. Als selbständige Strafe kamen sie aber in Radolfzell wohl kaum⁴ vor, sondern nur als die Todesstrafe noch verschärfende und ihr vorhergehende Nebenstrafe, indem man den Verurteilten auf dem Weg zur Richtstatt mit glühenden Zangen in das Fleisch packte oder ihn auf einer Schleife oder Hürde zur Richtstatt schlepte.

¹ Umgekehrt dürfte aber mit »Strafe am Leib« für die schwersten Fälle auch die Befugnis des Richters, Todesstrafe zu verhängen, mit inbegriffen gewesen sein.

² In Tirolensis (§ 32 Wdt.) als Strafe für die über 18 Jahre alte Person, die einen kleinen Diebstahl begeht, festgesetzt neben Pranger und Landesverweis.

³ Siehe Gengler, S. 126 und Osenbrüggen, S. 91, 92.

⁴ In einzelnen alemann. Rechten als selbständige Strafen, Osenbrüggen, VB. I, 6, S. 41.